

KURZGEFASST

Juni 2014

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

Die Themen in dieser Ausgabe:

1. Ganztagerlassentwurf – Überarbeitung erforderlich
2. Stundenabrechnungen von PM an GS immer im Studentakt?
3. Personalräteschulungen – Freizeitausgleich für Beschäftigte
4. Benutzung eines angemieteten/privaten PKW bei Dienstfahrten
5. SBPR fordert regelmäßige Dienstbesprechungen für Schullassistent*innen
6. Arbeitsplatz Schule – Ratgeber für den Schulalltag

1. Ganztagerlassentwurf – Überarbeitung ist erforderlich

Der vom Kultusministerium vorgelegte Erlassentwurf zum Ganztagsbetrieb hat dazu geführt, dass Verbände und Gewerkschaften, aber auch Vertreter*innen der Landesschulbehörde erheblichen Nachbesserungsbedarf gesehen haben. **Auch die GEW hat deutliche Kritikpunkte hervorgehoben** und viele schwammige und rechtlich undeutliche Passagen kritisiert und in den Fokus gerückt.

Immerhin hat diese massive Kritik dazu geführt, dass das Kultusministerium diesen Entwurf erneut in die Bearbeitung genommen hat und die „Inhalte deutlich schärfen“ will. Allerdings wird dies aus unserem Kenntnisstand dazu führen, dass der Erlass damit nicht wie geplant zum Schuljahresbeginn am 01.08.2014 als Grundlage zur Verfügung stehen kann. **Wir rechnen jetzt damit**, dass zum Beginn des neuen Kalenderjahres 2015 der neue Ganztagsentwurf vorliegen könnte. Jetzt soll offenbar mit Übergangserlassen der Ganztagsbetrieb mit dem Beginn des neuen Schuljahres erst einmal in Teilen neu geregelt werden.

Wir sind gespannt! Die Schulen sind z.Zt. sehr verunsichert und benötigen dringend konkrete Handlungsrahmen um die Planungen des neuen Ganztags voranzutreiben. Daher sind schnell ordentliche Vorgaben notwendig.

Hier einige Inhalte des Entwurfs, die dringend klar und qualitativ besser geregelt werden müssen:

- Beim Einsatz von Lehrkräften im Ganztagsbereich sollen für „außerunterrichtliche Angebote“ für „die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung“ für zwei Stunden à 45 Minuten nur eine Unterrichtsstunde angerechnet werden.
- Die Definition und Abgrenzung von sozialpädagogischem Personal und sonstigem Personal ist nebulös.
- Die Rechtsgrundlagen bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern (z.B. die Einhaltung und Prüfung der Arbeitnehmerüberlassungsgrundlagen) müssen geklärt sein.
- Der immer noch mögliche Einsatz von Honorarkräften muss ebenfalls rechtssicher mit der Deutschen Rentenversicherung abgeklärt werden.

2. Stundenabrechnungen bei PM an GS immer im Stundentakt?

Die Arbeitsverträge von PM an Grundschulen werden für unterrichtsergänzende Angebote und für Betreuungsstunden (z.B. in den Randstunden) geschlossen. Die Verträge beinhalten die Formulierungen „stundenweise Erteilung“ und „stundenweiser Einsatz auf Abruf“.

Bei den Stunden im Rahmen des Vertretungskonzepts werden die Betreuungsstunden auch tatsächlich im Zeitstundentakt (= 60 Minuten) abgerechnet. Bei den Randstunden verfahren Grundschulen durchaus anders. Wenn die Schule sich entscheidet, für die Betreuung der Kinder z.B. nur 45 Minuten am Mittag oder nur 25 Minuten am Morgen zur Verfügung zu stellen, dann werden auch nur diese Zeiten als Arbeitszeiten gutgeschrieben (es wird spitz abgerechnet).

Da die Arbeitsverträge jedoch grundsätzlich auf Zeitstunden ausgerichtet sind (siehe vorherigen Absatz), hat jetzt eine PM den Klageweg beschritten.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (11 SA 142/13) hat am 16.07.2013 der Kollegin Recht gegeben: Die Rechte und Pflichten richten sich ausschließlich nach den Arbeitsverträgen. Wenn gemäß Vertrag die Erteilung „stundenweise“ erfolgen soll, dann ergebe sich „ohne ernstliche Zweifel, dass die Zeitstunde die Maßeinheit der Arbeitsverpflichtung der Klägerin sein“ solle. Sofern ein Einsatz in Bruchteilen von vollen Zeitstunden stattfindet, dann muss hierfür nach dem Urteil dennoch eine volle Zeitstunde angerechnet werden.

Leider ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, denn das Land Niedersachsen befindet sich in der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht (5 AZR 758/13).

GEW Mitglieder finden auf der Seite der GEW-Personalräte (personalrat.gewweserems.de) dazu weitere Informationen.

3. Personalräteschulungen – Freizeitausgleich für Beschäftigte

Ob die Teilnahme von Personalräten an Personalratsschulungen als Arbeitszeit gewertet werden kann, ist in der Vergangenheit immer umstritten gewesen. Jetzt hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG – 15 Sa 621/12) für Klarheit gesorgt! Die Teilnahme an einer Schulung ist eine „Inanspruchnahme“ als Personalvertreterin nach § 39 Abs. 2, Satz 3 und 4 NPersVG. Daher ist die zusätzliche Arbeitszeit, die sie durch die Erfüllung dieser Personalratsaufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet haben, zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht führt in der Urteilsbegründung weiter aus, dass sich aus den Regelungen des NPersVG ein „Befreiungsmechanismus“ ergibt, der zu einer Anrechnung der tatsächlichen Schulungszeit als Arbeitszeit führt.

Dabei muss die komplette Schulungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden!

Pausen, so hat das LAG auch bestimmt, werden dabei grundsätzlich nicht abgezogen.

Sofern die Zeiten dann die regelmäßige Arbeitszeit einer Teilzeitbeschäftigten oder Vollbeschäftigten überschreiten, müssen diese Zeiten als Freizeitausgleich gewährt werden (Plusstunden).

Dieses Urteil bezieht sich auf **Beschäftigte in Niedersachsen** – eine Übertragung auf Beamte kann (leider) nicht automatisch vorgenommen werden.

4. Benutzung eines angemieteten Kleinbus oder Privat-PKW

Eine Schule wollte mit einer kleinen Schülergruppe an einer außerschulischen Veranstaltung teilnehmen. Die Beförderung mittels eines Busunternehmens erwies sich als zu kostenintensiv. Es bot sich, die erheblich günstigere, Anmietung eines Kleinbusses (9-Sitzer) und der Einsatz eines zusätzlichen Privat-PKW an. Dabei tauchten jedoch einige **rechtliche Unsicherheiten und Fragestellungen** auf, die der Schulbezirkspersonal an die Landesschulbehörde in Lüneburg (LSchB) zu Klärung gegeben hat.

Hier die Erläuterungen die uns die LSchB umgehend rückgeantwortet hat:

Die Nutzung eines Kleinbusses für schulische Fahrten ist „grundsätzlich genehmigungsfähig“.

Einschränkung: Es muss eine zusätzlich Aufsichtsperson im Kleinbus mitfahren, da der Fahrer/die Fahrerin nicht gleichzeitig ein Fahrzeug führen und zusätzlich Aufsicht führen kann! Vergleichbares gilt für den Einsatz eines Privat-PKW!

Ein Beförderungsschein ist für eine schulische Fahrt mit einem 9-Sitzer grundsätzlich nicht notwendig. Diese wäre nur bei einer gewerblichen Fahrt vorgeschrieben.

Die mitfahrenden Schüler*innen und die begleitenden Lehrkräfte wären bei einer genehmigten Fahrt grundsätzlich unfallrechtlich geschützt. Ein angemietetes Fahrzeug ist über den Mietwagenunternehmer gegen Schäden grundsätzlich versichert.

Anmerkung der GEW:

Alle sollten sich bei einem Einsatz eines Fahrzeugs für schulische Zwecke immer bewusst machen, dass z.B.

- ein Einsatz eines Privat-PKW immer absolut freiwillig ist,
- eine vorherige Genehmigung durch die Schulleitung notwendig ist,
- die tatsächlichen Fahrzeugkosten nicht erstattet, sondern lediglich 30 Cent pro Km gezahlt werden,
- bei nachgewiesenem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln die Fahrzeugführer (z.B. bei Körperschäden und Unfällen) u.U. haftbar gemacht und in Regress genommen werden,
- durch verursachte Schäden ggf. eine Schlechterstellung bei der KFZ-Versicherung erfolgen könnte. Die Fahrzeugbesitzer haben diese grundsätzlich selber zu tragen. Es bleibt damit ein privates Schadensrisiko.

5. SBPR fordert Dienstbesprechungen für Schulassistent*innen

Alle vier Schulbezirkspersonalräte haben inzwischen die jeweilige Abteilung der Landesschulbehörde aufgefordert, regelmäßige Dienstbesprechungen für Schulassistentinnen und Schulassistenten einzurichten. Hier der Text des Antrags aus dem Schulbezirkspersonalrat Osnabrück:

Einrichtung von regelmäßigen Dienstbesprechungen für Schulassistentinnen und Schulassistenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück beantragt die Einrichtung von halbjährlich stattfindenden dezernatsübergreifenden Dienstbesprechungen für im Landesdienst beschäftigte Schulassistentinnen und Schulassistenten. Die Dienstbesprechungen sollen möglichst ganztägig stattfinden und die Teilnahme des Schulbezirkspersonalrats soll berücksichtigt werden.

In der Regel gibt es an einer Schule nur eine Schulassistentin/einen Schulassistenten. Häufig sind ihnen die in ihrer räumlichen Nähe tätigen Berufskolleginnen und Berufskollegen nicht bekannt. Ein fachlicher Austausch ist daher kaum gegeben.

Bei Neueinstellungen besteht nicht immer ein fachliches Einarbeitungskonzept, so dass diese Schulkolleginnen und Schulkollegen auf sich gestellt sind und sich ihre Arbeitsbereiche alleine erarbeiten müssen. Zukünftig stattfindende Dienstbesprechungen könnten die Arbeitsbedingungen verbessern und eine bisher fehlende fachliche Vernetzung von Schulkolleginnen und Schulkollegen ermöglichen. Gerade im Hinblick auf den Einsatz und die Betreuung von neuen Medien und Programmen, z.B. zur Verwaltung der Schulbuchausleihe, ist ein Austausch von Erfahrungen notwendig; zudem gibt es kaum Fortbildungen für die vielfältigen technischen Anforderungen, wie sie mittlerweile zum Aufgabenbereich von Schulkolleginnen und Schulkollegen gehören. Im Rahmen möglicher Dienstbesprechungen könnten auch Fortbildungsinhalte realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

6. Arbeitsplatz Schule – Ratgeber für den Schulalltag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Online-Angebot des Arbeitsplatz Schule erfreut sich weiter steigender Beliebtheit. Also den Anschluss nicht verpassen und personalrat.gewweserems.de eingeben, anmelden und mitmachen.

GEW Arbeitsplatz Schule
Ein Service des GEW Bezirksverbandes Weser-Ems

Index Aktuelles Themen Forum AnsprechpartnerInnen Registrierung Dein Profil Hilfe Über

Leitartikel

AKTUELLES
Schulfahrten mit dem eigenen oder geliehenen PKW

Bild: © K.- P. Adler – Fotolia.com Bei Klassenfahrten ist es in der Regel alles ganz einfach. Um die Schüler*Innen zum Zielort zu bringen, bemüht man ein lokales Busunternehmen, die Bahn oder arbeitet eine Lösung mit einem Reiseveranstalter aus. Möglicherweise ist sogar ein Flug das Mittel der Wahl. Alle diese Fälle haben gemeinsam, dass ein Beförderungsvertrag

[\[weiterlesen ...\]](#)

AKTUELLES

THEMEN
Schulfahrten mit dem eigenen oder geliehenen PKW

Bild: © K.- P. Adler – Fotolia.com Bei Klassenfahrten ist es in der

LOGIN-STATUS

Sie sind nicht angemeldet.

Nutzername

Passwort

NEUES VOM BEZIRKSVERBAND

Fachpraxislehrkräfte planen "Elefantenrunde"

Traumjob Wissenschaft?

BCD-Team berät in der Geschäftsstelle

Hinweis für Interessierte und neue Fachpraxislehrkräfte

"Generationenwechsel" ist das Thema des

Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Juni 2014; Stefan Störmer, Enno Emken,
GEW Weser-Ems, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de